erf Medien

Testamentratgeber

Informationen rund um das Thema Erben und Legate

Die grössten Menschen sind jene, die anderen Hoffnung geben können.

Jean Jaurès

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Freunde von ERF Medien

Sie wollen heute schon an morgen denken? Sie beschäftigen sich mit der Endlichkeit Ihres Lebens auf der Erde? Haben Sie darüber nachgedacht, nebst Familie und Freunden auch eine Organisation in Ihrem Testament zu berücksichtigen?

In Ihren Händen halten Sie eine Broschüre, die Ihnen Fragen rund um die Themen Erben und Testamente beantwortet. Sie soll dazu dienen, Unklarheiten zu beseitigen und Sie in Ihrem Vorsorgeprozess zu unterstützen.

Das Haus ERF Medien ist ein christlich geprägtes Non-Profit-Unternehmen. In der Schweiz bietet es die grösste Fachredaktion in den Bereichen Glaube und Gesellschaft. ERF Medien setzen sich dafür ein, die Gute Nachricht von Gottes Liebe zu uns Menschen in unserem Land und darüber hinaus zu verbreiten. Für unsere Medienarbeit bekommen wir keine Konzessionsgebühren. Unsere Arbeit finanziert sich durch Spenden in unterschiedlicher Form.

Es gibt vielfältige Wege, wie Sie ERF Medien finanziell unterstützen können. Gerne zeigen wir Ihnen auf den nächsten Seiten einige Möglichkeiten auf. Mit Ihrer Gabe schaffen Sie Chancen für die Zukunft. Damit Menschen den christlichen Glauben entdecken und ihr Leben auf dieser Grundlage gestalten können.

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung, Ihr

H. Hugentobler

Hanspeter Hugentobler
Geschäftsführer

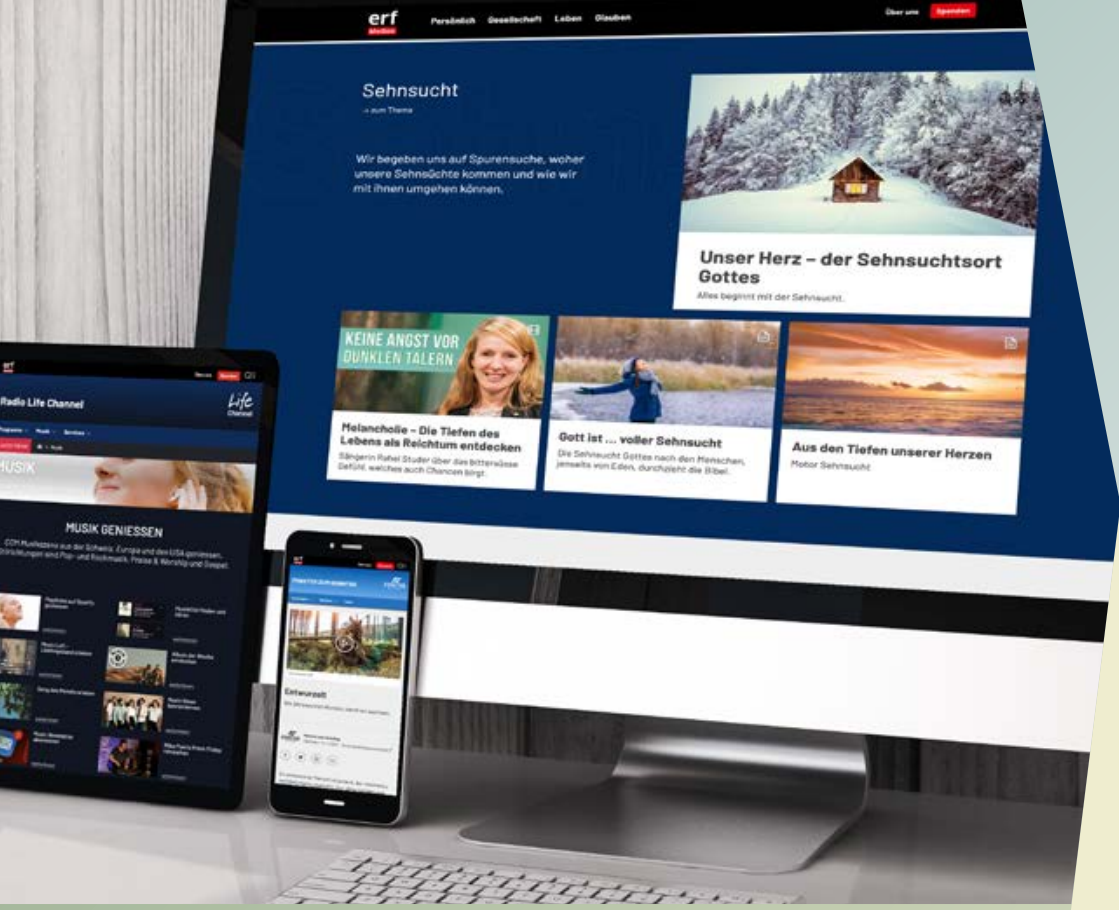

Die Arbeit von ERF Medien

In Produktionen für Radio, TV, Web, Print und Social Media berichten ERF Medien von der Liebe Gottes zu allen Menschen, über alltägliche und existenzielle Fragen und wie Gott den Menschen begegnet.

Unsere Medienkanäle

FENSTER ZUM SONNTAG-Talk

Jedes zweite Wochenende trifft Ruedi Josuran Menschen, die Einblicke in ihre Lebenssituation geben - und unterhält sich mit ihnen im Schweizer Fernsehen über Gott und die Welt.

Radio Life Channel

Der Radiosender mit Tiefgang sendet rund um die Uhr christlich inspirierte Musik, News sowie Talks und Beiträge rund um Gott und die Welt.

ERF Medien Magazin

Das Magazin gibt Anregungen, Inspirationen sowie spannende, hoffnungsvolle und tiefgründige Impulse zu den grossen Glaubens-, Sinn- und Lebensfragen.

ERF Plus

ERF Plus bringt Musik von Bach bis Pop, Ansprachen, die Losungen, Gottesdienste, Gebetssendungen, Nachrichten, aktuelle Kommentare aus Kirche und Gesellschaft. Von ERF Medien Deutschland produziert, von ERF Medien Schweiz verbreitet.

MUSIC Loft

Monatlich stellen talentierte Pop-Musikerinnen und -Musiker aus der Schweiz in der MUSIC Loft ihre Songs vor. Wir sprechen mit ihnen über ihre Musik, Inspiration und über Gott und die Welt.

ERF Medien sind präsent auf allen Kanälen – überall da, wo Medien konsumiert werden.

Das Testament

Wozu ein Testament?

Damit bei Angehörigen von Erblassern keine Missverständnisse und Unstimmigkeiten entstehen, ist es wichtig, den persönlichen Nachlass zu regeln. Die ohnehin nicht einfache Situation der Hinterbliebenen würde durch Streitigkeiten zusätzlich belastet. Um dem entgegenzuwirken, sind Testamente gedacht. Mit einem Testament schaffen Sie wohltuende Klarheit für alle Beteiligten.

Brauchen Sie ein Testament?

Ungeachtet der Höhe Ihres Vermögens ist es sinnvoll, Ihren Nachlass zu regeln. Weil wir nicht wissen, wie lange unser Leben auf dieser Erde dauern wird, ist ein Testament auch keine Frage des Alters. Es kann nie zu früh sein, sich damit auseinanderzusetzen, wohl aber irgendwann zu spät. Mit einem Testament müssen Sie sich nicht endgültig festlegen: Jederzeit kann es neuen Gegebenheiten angepasst oder aufgehoben werden.

Was geschieht ohne Testament?

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, wird Ihr Nachlass gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs aufgeteilt. Spezielle Wünsche können somit nicht berücksichtigt werden.

Ohne ein Testament oder einen Erbvertrag und ohne erbberechtigte Verwandte fällt Ihre gesamte Hinterlassenschaft an die Wohngemeinde und den Wohnkanton.

Mit einem Testament helfen, die Gute Nachricht zu verbreiten

Ein Testament ermöglicht Ihnen, Ihr persönliches Engagement und Ihre Werte über Lebzeiten hinaus weiter zu vermitteln. Sie können eine Organisation wie ERF Medien berücksichtigen, mit deren Zielen und Idealen Sie sich verbunden fühlen.

Sie können zwischen zwei Formen eines rechtsgültigen Testaments (letztwillige Verfügung) wählen:

Das eigenhändige Testament

Diese Form des Testaments wird von Ihnen handschriftlich geschrieben. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Schreiben Sie Ihr Testament vollständig **von Hand**. Computergeschriebene Testamente sind ungültig.
- Das Testament muss die **Überschrift «Testament», «Letzter Wille» oder «Letztwillige Verfügung»** tragen.
- Im Dokument müssen ebenfalls Ihr **Vorname**, Ihr **Name** sowie Ihr **Geburtsdatum** enthalten sein.
- Vermerken Sie den **Ort**, an dem Sie das Testament verfasst haben, sowie das Datum, bestehend aus Tag, Monat und Jahr.
- **Unterschreiben** Sie das Testament.
- **Änderungen** oder **Ergänzungen** versehen Sie mit **Ort, Datum und Unterschrift**. Ein neues Testament sollte ausdrücklich festhalten, ob es frühere Testamente ersetzt oder lediglich ergänzt.

Das öffentliche Testament

Missverständliche Formulierungen könnten entgegen Ihrer Absicht zu Unklarheiten oder zur Ungültigkeit führen. Das öffentliche oder notarielle Testament wird nach Ihrem Willen von einer Fachperson erstellt. Es ist frei von Formfehlern. Ihr eigenhändig geschriebenes Testament können Sie auf Form und Inhalt von einer Fachperson prüfen lassen.

In 6 Schritten zu Ihrem Testament

Ein Testament lässt sich einfach in sechs Schritten aufsetzen. Wir empfehlen Ihnen dennoch, das verfasste Dokument einer rechtskundigen Vertrauensperson zur Durchsicht vorzulegen.

1. Verschaffen Sie sich Überblick über Ihr Vermögen und Ihre Wertgegenstände wie Schmuck, Antiquitäten oder Kunstobjekte. Falls Sie deren Wert nicht kennen, lassen Sie ihn von einem Experten schätzen.

2. Das Gesetz schreibt eine Erbteilung vor. Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, Menschen und Organisationen zu begünstigen. Machen Sie sich Gedanken darüber. Gibt es Menschen und Organisationen, die Ihnen so viel bedeuten, dass Sie ihnen etwas hinterlassen möchten?

3. Überlegen Sie, welche Beträge oder Objekte Sie wem zugutekommen lassen möchten. Wem dient was? Wer hat woran am meisten Freude? Nehmen Sie sich für diesen anspruchsvollen Schritt Zeit.

4. Verfassen Sie einen Entwurf Ihres Testaments. Sind Ihre Gedanken auf Papier gebracht, lassen sie sich leichter nochmals überdenken. Lassen Sie den Entwurf eine Weile liegen. Nehmen Sie anschliessend notwendige Korrekturen vor.

5. Bei komplexen Verhältnissen lohnt es sich, einen Willensvollstrecker vorzusehen, der die Erbteilung im Sinne des Erblassers vorbereitet und die Vermächtnisse ausrichtet. Dies kann eine Vertrauensperson, ein Notar oder ein Treuhandbüro sein. Selbst am Nachlass beteiligte Personen sollten als Willensvollstrecker eher vermieden werden. In Ihrem Testament müssen Sie in diesem Fall Name und Adresse des Willensvollstreckers aufführen.

6. Stellen Sie sicher, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben gefunden wird und in die richtigen Hände gerät. Am besten übergeben Sie es einem Notar, einer Vertrauensperson oder einer amtlichen Stelle. Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung kann Ihnen Auskunft zur richtigen Amtsstelle geben.

Gesetzliche Regelungen

Wie das Gesetz die Erbteilung vorsieht

Wenn Sie kein Testament hinterlassen, kommt automatisch die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Diese sieht vor, dass Ehepartner*, Nachkommen und je nach Konstellation auch der elterliche und grosselterliche Stamm erbberechtigt sind. Pflichtteilsgeschützt sind dagegen ab 1. Januar 2023 lediglich noch Ehepartner und die Nachkommen zu je 1/2 des gesetzlichen Erbanspruches. Wenn der Erblasser weder einen Ehepartner noch Nachkommen hinterlässt, fällt die Erbschaft an den elterlichen und bei dessen Fehlen an den grosselterlichen Stamm. Hinterlässt ein Erblasser keine Erben, fällt die gesamte Hinterlassenschaft der Wohngemeinde und dem Wohnkanton zu.

Die Erbschaftssteuer

In der Schweiz wird die Erbschaftssteuer kantonal verschieden geregelt. Erbschaften und Legate zugunsten von ERF Medien sind in der ganzen Schweiz **von der Erbschaftssteuer befreit.**

* *Ist in dieser Broschüre die Rede von Ehepartnern,schliesst dies immer auch die eingetragene Partnerschaft mit ein.*

Gesetzliche Erbteile, Pflichtteile und frei verfügbare Quoten

Mit einem Testament oder einem Erbvertrag können Sie die gesetzlich vorgeschriebene Erbfolge abändern. Dabei haben Sie allerdings nicht völlig freie Hand. Das Erbrecht schreibt bestimmten Personen (Ehepartner, Kinder) einen Mindestanteil im Umfang der Hälfte ihres gesetzlichen Erbanspruches am Erbe vor: den sogenannten Pflichtteil.
Durch ein Testament können Sie bestimmen, an welche Personen und Organisationen die frei verfügbare Quote gehen soll.

Erbvertrag und Zuwendungen

Zuwendungen durch den Erblasser zu Lebzeiten oder auf seinen Tod hin, die mit einem abgeschlossenen Erbvertrag nicht vereinbar und in diesem nicht vorbehalten worden sind, können von den Erben angefochten werden.
Es ist deshalb zentral, im Erbvertrag explizit vorzusehen, ob und in welcher Höhe der Erblasser Zuwendungen an andere Personen ausrichten darf. Sofern der Erblasser nach Abschluss eines Erbvertrages weiterhin die Möglichkeit haben soll, Zuwendungen auszurichten, ist ein expliziter Vorbehalt notwendig.

Gesetzliche Erb- und Pflichtteile

GESETZLICHE ERBTEILE (OHNE TESTAMENT)

Die verstorbene Person hinterlässt ausschliesslich einen Ehepartner*:
1/1 Ehepartner

Die verstorbene Person hinterlässt ausschliesslich Kinder:
1/1 Kinder

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Eltern:
3/4 Ehepartner, 1/4 Eltern

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Geschwister:
3/4 Ehepartner, 1/4 Geschwister

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Kinder:
1/2 Ehepartner, 1/2 Kinder

Die verstorbene Person hinterlässt ausschliesslich Geschwister:
1/1 Geschwister

* Ist in dieser Broschüre die Rede von Ehepartnern,
schliesst dies immer auch die eingetragene Partnerschaft mit ein.

PFLICHTTEILE UND FREIE QUOTE ZU IHRER VERFÜGUNG

Die verstorbene Person hinterlässt ausschliesslich einen Ehepartner*:
½ Ehepartner, ½ freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt ausschliesslich Kinder:
½ Kinder, ½ freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Eltern:
⅜ Ehepartner, ⅝ freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Geschwister:
⅜ Ehepartner, ⅝ freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt einen Ehepartner und Kinder:
¼ Ehepartner, ¼ Kinder, ½ freie Quote

Die verstorbene Person hinterlässt ausschliesslich Geschwister:
¹⁄₁ freie Quote

*Hinterlässt die verstorbene Person einen Ehepartner,
ist vor der Erbteilung die ehegüterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen.

Was muss ich wissen?

Die wichtigsten Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich eine Organisation wie ERF Medien in meinem Testament berücksichtigen möchte?
Sie können der von Ihnen gewählten Organisation ein Vermächtnis (einen bestimmten Betrag oder Sachwerte) hinterlassen. Oder sie als Erbin oder Nacherbin einsetzen. Falls Sie ohne Angehörige mit Anspruch auf einen Pflichtteil sind, können Sie die Organisation zur Alleinerbin machen.

Wenn ich einer Organisation wie ERF Medien etwas hinterlasse, kann ich darüber bestimmen, wie mein Erbe oder das Vermächtnis eingesetzt werden soll?
Selbstverständlich können Sie über die Verwendung Ihrer Hinterlassenschaft verfügen. Oft ist es aber so, dass zwischen dem Verfassen des Testaments und der Verteilung des Erbes viel Zeit vergeht. Die Umstände, an denen Sie sich orientiert haben, können sich in der Zwischenzeit stark verändert haben. Es ist sinnvoller, den Verwendungszweck nicht einzugrenzen oder zuvor mit der jeweiligen Organisation Rücksprache zu halten.

Kann ich jemanden enterben?
Dies ist in sehr seltenen Fällen und nur mit stichhaltigen Gründen möglich. Nämlich, wenn die pflichtteilberechtigte Person familienrechtliche Pflichten schwer verletzt hat oder wenn sie gegen den Erblasser oder eine ihm nahestehende Person eine schwere Straftat begangen

hat. Eine Enterbung sollte im Testament klar begründet und zuvor mit einem Juristen geklärt werden.

Kann ich mein Testament ändern?

Eine Änderung Ihres Testaments ist jederzeit möglich. Kleinere Änderungen, Nachträge oder Ergänzungen können Sie im bestehenden Testament anbringen und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen. Bei grösseren Änderungen empfiehlt es sich, das Testament neu zu verfassen. Damit vermeiden Sie Unklarheiten.

Wo soll ich mein Testament aufbewahren?

Am besten übergeben Sie es einem Notar, einer Vertrauensperson oder einer amtlichen Stelle. Über die richtige Amtsstelle kann Ihnen Ihre Gemeinde- oder Stadtverwaltung Auskunft geben. Sie können Ihr Testament natürlich auch selbst an einem sicheren Ort aufbewahren. Wichtig ist, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben auch tatsächlich gefunden wird.

Von wem kann ich mich beraten lassen?

Ein eigenhändiges Testament können Sie anhand dieser Broschüre selbst verfassen. Wenn Sie sicher sein wollen, dass Ihr letzter Wille nicht durch eine Unachtsamkeit oder eine ungenaue Formulierung gefährdet ist, raten wir Ihnen, das Testament durch einen Notar oder einen Anwalt prüfen zu lassen. Selbstverständlich stehen Ihnen auch ERF Medien bei Fragen zur Verfügung.

Ein Vermächtnis für ERF Medien

Testament

Ich, Max Muster, geboren am 13. März 1943, Bürger von Zürich, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:

1)
Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.

2)
Meinen Sohn, Thomas Muster, setze ich als Alleinerben ein.

3)
Ich richte ERF Medien, Witzbergstr. 23, 8330 Pfäffikon/ZH, ein Vermächtnis in der Höhe von CHF _____ aus.

Zürich, 30. September 2022
Max Muster

Achten Sie bei der Formulierung Ihres Testaments darauf, dass keine Missverständnisse entstehen können.

ERF Medien als Miterbin

Mein letzter Wille

Ich, Max Muster, geboren am 24. April 1962, Bürger von Bern, treffe die folgenden letztwilligen Verfügungen:

1)
Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.

2)
Als Erben meiner Hinterlassenschaft setze ich zu gleichen Teilen ein:
– meinen Bruder Fritz Muster, wohnhaft in Aarau, Kanton Aargau
– ERF Medien, Witzbergstr. 23, 8330 Pfäffikon/ZH

Bern, 19. November 2021
Max Muster

ERF Medien als Nacherbin

Letztwillige Verfügung

Ich, Max Muster, geboren am 15. Juni 1959, Bürger von Luzern, regle meinen Nachlass wie folgt:

1)
Ich hebe die bisher getroffenen Verfügungen auf.

2)
Als Alleinerben setze ich meine Ehegattin Astrid Muster ein.

3)
Falls meine Ehegattin Astrid Muster vorverstorben ist, soll der Rest meiner Hinterlassenschaft ERF Medien, Witzbergstr. 23, 8330 Pfäffikon/ZH, zugutekommen.

Luzern, 23. Dezember 2021
Max Muster

Begriffe rund um die Erbschaftsregelung

Testament / auch: Letztwillige Verfügung

Mit einem Testament oder einer letztwilligen Verfügung bestimmen Sie darüber, was mit Ihren Sach- und Vermögenswerten nach Ihrem Tod geschehen soll.

Vermächtnis / auch: Legat

Mit einem Testament können Sie sowohl Legate ausrichten als auch Erben oder Nacherben einsetzen. Ein Legat wird auch Vermächtnis genannt. Es umfasst bestimmte Sach- und Vermögenswerte aus einer Erbschaft. Diese werden vor der Teilung der Erbschaft ausgerichtet, wobei die gesetzlich vorgesehenen Pflichtteile nicht verletzt werden dürfen. Legat-Nehmer haften im Gegensatz zu den Erben nicht für allfällige Schulden des Erblassers. Ein Erbe hingegen erhält einen Anteil oder Ihren ganzen Nachlass – mitsamt den Schulden, sofern vorhanden.

Pflichtteil

Der Pflichtteil bezeichnet den minimalen Erbteil, auf den ein Erbe einen zwingenden gesetzlichen Anspruch hat. Dieser kann nur in schwerwiegenden Fällen entzogen werden (Enterbung).

Freie Quote

Was von einer Erbschaft nach Abzug aller Pflichtteile übrig bleibt, wird als «freie Quote» bezeichnet. Mit Ihrem Testament können Sie nach Gutdünken über diese verfügen.

Gesetzliche Erben

Gesetzliche Erben sind diejenigen Erben, die von Gesetzes wegen die Erbschaft erhalten, wenn vom Erblasser kein Testament gemacht wurde oder dieses ungültig ist. Gesetzliche Erben sind alle Blutsverwandten und Adoptivkinder, der überlebende Ehepartner sowie der Staat. Der überlebende Ehepartner erbt immer, der Staat nur dann, wenn keine anderen Erben mehr vorhanden sind.

Erblasser

Der oder die Verstorbene hinterlässt ein Erbe und heisst deshalb Erblasser.

Willensvollstrecker

Der Erblasser kann in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen. Der Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen und führt die Erbteilung durch. Er untersteht behördlicher Aufsicht.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird zwischen zwei oder mehreren Parteien abgeschlossen. Er ist nur gültig, wenn er von einer Urkundsperson und im Beisein von zwei Zeugen beurkundet wird. Der wichtigste Unterschied zum Testament besteht in der vertraglichen Bindung. Ein Erbvertrag kann nur von allen Vertragsparteien gemeinsam abgeändert oder aufgehoben werden.

Sie haben noch Fragen?

Das grösste Herzensanliegen von ERF Medien ist, dass Menschen von der Liebe Gottes erfahren. Alle unsere Sendungen und Beiträge auf all unseren Kanälen haben dies zum Ziel und reden über Gott und die Welt.

Sie überlegen sich, die Arbeit von ERF Medien mit einem Legat zu unterstützen?
Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung – wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Marnie Hux-Ebermann
Fundraising Managerin
marnie.hux-ebermann@erf.ch
044 953 35 45

Simon Leemann
Leiter Verwaltung / Stv. Geschäftsführer
simon.leemann@erf.ch
044 953 35 21

Notizen

«Was wir heute tun,
entscheidet darüber,
wie die Welt morgen aussieht.»
Marie von Ebner-Eschenbach

ERF Medien
Witzbergstrasse 23
CH-8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 953 35 35
erf-medien.ch

Life Channel
FENSTER ZUM SONNTAG
ERF Plus